

## **Kommunale und funktionale Selbstverwaltung - Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

- Selbstverwaltung als Rechtskategorie ist nicht legaldefiniert. Nach dem Grundkonsens in der Rechtswissenschaft ist Selbstverwaltung gekennzeichnet durch die eigenverantwortliche Erfüllung öffentlicher Angelegenheiten durch öffentlich-rechtliche Verwaltungsträger unter Mitwirkung der von der konkreten Aufgabenerfüllung Betroffenen.
- Während kommunale Selbstverwaltung sich durch Gebietsbezogenheit auszeichnet, konturiert sich die funktionale Selbstverwaltung wesentlich durch ihre Aufgabenbezogenheit, was zwangsläufig zu einer größeren institutionellen Vielfalt führt. Aus dem Kranz der funktionalen Selbstverwaltungsträger soll das Augenmerk hier der wirtschaftlichen und der beruflichen und Selbstverwaltung gelten.
- Sowohl kommunale als auch funktionale Selbstverwaltung haben ihre heutige verwaltungsorganisatorische Gestalt im Laufe des 19. Jahrhunderts gewonnen. Kernanliegen waren eine Dezentralisation und Entlastung der Staatsverwaltung sowie die Idee der Partizipation bei der Erledigung staatlicher Aufgaben.
- Im deutschen Verfassungsrecht hat die Selbstverwaltung der Kommunen eine eindeutig stärkere Ausgestaltung erfahren als die funktionale Selbstverwaltung. Dies führt auch zu einer stärkeren rechtlichen Durchdringung in grundlegenden Teilfragen (z.B. Konnexitätsklausel).
- Als Folge der Gebiets- bzw. Aufgabenbezogenheit folgen kommunale und funktionale Selbstverwaltung auch unterschiedlichen Modellen der demokratischen Legitimation.
- Während die Binnenstruktur der kommunalen Selbstverwaltungsträger detailliert im einfachen (Landes)Recht geregelt ist, sind Einzelheiten der inneren Organstruktur und ihrer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse bei Trägern funktionaler Selbstverwaltung oftmals nicht Bestandteil des jeweils institutionellen Regelwerkes, sondern der Ausgestaltung durch den Satzungsgewalt überlassen.
- Eine Lückenfüllung durch Übertragung von Rechtsregeln aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht schematisch möglich, sondern muss den Eigenarten der funktionalen Selbstverwaltung Rechnung tragen.
- Insoweit begegnet etwa auch die Übertragung neuer (staatlicher) Aufgaben auf funktionale Selbstverwaltungskörperschaften zusätzlichen rechtlichen Bedenken, wie sie bei der kommunalen Aufgabenerledigung im übertragenen Wirkungskreis nicht anzutreffen sind.
- Die staatliche Aufsicht über kommunale und funktionale Selbstverwaltungsträger muss nach Inhalt und Umfang dem jeweils betroffenen Aufgabenbereich angepasst sein. Die Idee der Selbstverwaltung verlangt dabei tendenziell eine Beschränkung auf Rechtsaufsicht, was detaillierte Interventionen im innerorganisatorischen Bereich ausschließt.